

Einkaufsbedingungen der Keith & Koep GmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

Diese Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr der Keith & Koep GmbH (im Folgenden "K&K" bzw. "wir") mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (im Folgenden "Lieferant", "Lieferanten"). Die jeweils aktuellen Einkaufsbedingungen der Keith & Koep GmbH stehen unter www.keith-koep.com zur Einsicht und zum Download bereit.

1. Allgemeines

1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

2.2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Ziffer 2.1., Satz 2 bleibt unberührt.

2.3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

2.4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb angemessener Zeit, d.h. in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Lieferung

3.1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Lieferungen vor diesem Termin sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

3.3. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auflösungen.

3.4. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.

3.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; das gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

3.7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.8. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen soweit der Lieferant nicht selbst einen für uns zumutbaren Backup-Service anbietet.

3.9. Gelieferte Erzeugnisse, einschließlich der Sonderanfertigungen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) müssen den Anforderungen von § 3 GSG, insbesondere den nach § 4 GSG erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Die Übereinstimmung ist vom Lieferanten nachzuweisen, entweder durch „GS“-Zeichen oder durch das „CE-Zeichen“ mit Konformitätserklärung entsprechend EN 45014. Etwaige Anweisungen über Aufstellung und Instandhaltung sowie die zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Fassung der Gefahrstoffverordnung zu beachten. Für die Einhaltung der Vorschriften übernimmt der Lieferant die Verantwortung. Sollten zur Ausführung von Leistungen Materialien eingesetzt werden, die nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, hat der Lieferant eine Liste zur Verfügung zu stellen, aus der die genaue Stoffbezeichnung, die Gefahrensymbole und die Gefahrenhinweise hervorgehen. Anfallende Leergebinde, Rückstände und Restmengen sind vom Lieferanten zurückzunehmen und eigenverantwortlich, entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu entsorgen.

Einkaufsbedingungen der Keith & Koep GmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

4. Höhere Gewalt/ Streik und Aussperrung

4.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

4.2. Bei Streik und Aussperrung in einem der Betriebe der K&K wird auf deren Verlangen die Abnahmeverpflichtung der K&K in angemessenem Umfang hinausgeschoben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Lieferverpflichtung des Lieferanten. Als angemessen gilt zumindest die Dauer des Streiks oder der Aussperrung. Negative Rechtsfolgen (Schadenersatz, Rücktrittsrecht usw.), die unmittelbar oder mittelbar aus Streik oder Aussperrung hergeleitet werden, sind ausgeschlossen.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt einschließlich Verpackung. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Die vereinbarten Preise gelten für frei Lieferanschrift der K&K einschließlich Verpackung. Bezüglich der Verpackung können zur Erfüllung der gesetzlichen Regelungen Sonderbedingungen vereinbart werden.

7. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind rechtzeitig bei der in der Bestellung angegebenen Adresse einzureichen. Die Rechnungseinreichung kann nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung auch elektronisch (etwa im pdf-Format, ggf. auch im EDIFACT-Standard) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Die Rechnungsstellung darf nur durch den Bestellempfänger erfolgen, Rechnungen sind in der vereinbarten Währung zu stellen. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte gegenseitige Forderungen dürfen aufgerechnet werden.

Zahlungsbedingungen: Eingehende Lieferungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tagen netto bezahlt.

Die Rechnung muss 2-fach eingereicht werden. Die K&K ist grundsätzlich berechtigt, mit Scheck zu bezahlen. Vorauszahlungen werden nicht geleistet.

8. Mängelansprüche und Rückgriff

8.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Die Untersuchung und eventuelle Rüge der gelieferten Erzeugnisse muss wegen teilweise erforderlicher Testverfahren nicht unverzüglich, sondern lediglich in angemessener Frist erfolgen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.3. Fehlerhafte Erzeugnisse, die den Anforderungen der K&K oder den vereinbarten Spezifikationen nicht entsprechen, können durch die K&K an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt werden und sind von diesem ohne zusätzliche Kosten für die K&K unverzüglich durch einwandfreie Erzeugnisse zu ersetzen. Rücklieferungen werden zurückbelastet; die Neuanlieferung ist neu zu berechnen.

8.4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung nebst angemessener Fristsetzung mit der Beseitigung des Mangels beginnen oder eine Aufforderung nebst Fristsetzung in dringenden Fällen zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden nicht möglich oder zumutbar sein, so steht uns das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Schadenersatzansprüche der K&K, die durch mangelhafte Lieferung oder Leistung entstehen, bleiben hiervon unberührt.

Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).

8.5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

8.6. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche neu gelieferte, instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist entsprechend § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung oder Nachbesserung vollständig erfüllt hat, soweit nicht von einer bloßen Hemmung gem. § 203 BGB auszugehen ist.

8.7. Der Lieferant ist auch verpflichtet, sämtliche Schäden zu tragen, die durch Nacherfüllung nicht beseitigt werden können. (Mängelfolgeschäden)

8.8. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

Einkaufsbedingungen der Keith & Koep GmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

8.9. Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Gewährleistungsrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

8.10. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, wenn dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hatte.

8.11. Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 8.4. und 8.5. tritt die Verjährung in den Fällen 8.7., 8.9. und 8.10. frühestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt ein, an dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

9. Verpackung

Der Liefergegenstand hat den vom Besteller bezeichneten Materialspezifikationen sowie den DIN/VDE und ähnlichen Vorschriften zu entsprechen. Stoffe die gefährlich sind, müssen so verpackt werden, dass sie den gültigen Gesetzen entsprechen, zudem sind sie zu kennzeichnen und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter beizulegen. Gefahrgut muss entsprechend gekennzeichnet werden nach den gültigen Gesetzen und entsprechend verpackt werden, die Gefahrgutklassifizierung oder der Vermerk „keine Gefahrgut“ ist auf dem Lieferschein anzugeben. Verpackungen sind ausschließlich aus umweltfreundlichem Material zugelassen. Füllmaterialien sind ohne FCKW herzustellen, sie haben chlorfrei, chemisch inaktiv sowie grundwasserneutral und im Recyclingverfahren ungiftig zu sein. Die Füllmaterialien sind mit Recyclingsymbolen wie z. B. RESY oder Stoffsymbolen wie z. B. PP zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet seine Abfälle, Verpackungen, eigenverantwortlich und für den Empfänger und Besteller kostenlos zu entsorgen. Kommt der Lieferant dieser Vereinbarung nicht nach, wird nach erfolgloser Fristsetzung die Entsorgung zu Lasten des Lieferanten durchgeführt.

10. Produkthaftung und Rückruf

10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im vorstehenden Sinne ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.2. Im Hinblick auf §§ 5 und 13 Produkthaftungsgesetz wird der Lieferant seine, im Zusammenhang mit der Entwicklung und Herstellung an die K&K gelieferten Erzeugnisse angefallenen Unterlagen mindestens 10 Jahre ab Auslieferung an die K&K aufbewahren.

10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Ausführung von Arbeiten

11.1. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

11.2. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden die der K&K bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

11.3. Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen übernimmt der Lieferant auf Verlangen der K&K die Aufstellung und Inbetriebsetzung. Werden die dafür notwendigen Vorrichtungen vom Lieferanten gestellt, so sind die hierfür anfallenden Kosten im Angebot gesondert anzugeben und getrennt zu berechnen.

11.4. Fallen zur Auftragsbestätigung für den Lieferanten noch zusätzliche Entwicklungsarbeiten an, so übernimmt die K&K hierfür entstehende Kosten nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

11.5. Soweit die K&K keine Bearbeitungs-, Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren zur Verfügung gestellt werden, sind hierfür entstehende Werkzeugkosten im Angebot gesondert anzugeben und getrennt zu berechnen. Die für die Auftragsausführung speziell entwickelten Geräte und Lehren gehen mit Bezahlung in das Eigentum der K&K über und werden dem Lieferanten zu den Bedingungen des separat abzuschließenden Leihwerkzeugvertrages überlassen.

12. Schutz- und Urheberrechte

Der Lieferant stellt die K&K und ihre verbundenen Gesellschaften sowie deren Kunden von Ansprüchen frei; die Dritte gegen sie aus der vom Lieferanten schuldhaft zu verantwortenden Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten durch die gelieferten Waren in den Staaten der europäischen Gemeinschaften, den USA, Kanada und Japan sowie in solchen anderen Staaten, in die der Lieferant ähnliche Waren geliefert hat, herleiten. Der Lieferant hat keine Verpflichtungen, wenn solche Ansprüche auf von K&K vorgeschriebene Konstruktionen oder Verfahren zurückzuführen sind, oder darauf beruhen, dass die gelieferten Erzeugnisse mit anderen, nicht vom Lieferanten gelieferten Vorrichtungen kombiniert wurden. K&K wird den Lieferanten über

Einkaufsbedingungen der Keith & Koep GmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

geltend gemachte Ansprüche unterrichten. (Hiermit sind alle Rechte und Pflichten des Lieferanten und der K&K bezüglich der Verletzung von Schutzrechten abschließend geregelt.)

13. Beistellung/Schrottanfall

13.1. Werden dem Lieferanten zur Erledigung von Bestellungen Werkzeuge, Materialien und Teile beigestellt, so bleiben diese Eigentum der K&K und sind als solche zu kennzeichnen. Geht das Alleineigentum der K&K an diesen Gegenständen durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unter, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die K&K Alleineigentümer der neuen Sache wird. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass die K&K die neue Sache dem Lieferanten bis zur Auslieferung zur Verwahrung überlässt.

13.2. Werkzeuge, Materialien und Teile sowie Fertigungsunterlagen und Zeichnungen, welche die K&K dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlässt, dürfen – ebenso wie das bestellte Erzeugnis selbst – ausschließlich zur Erfüllung dieser Bestellung verwendet werden, sofern eine Umzeichnung von Zeichnungen der K&K erforderlich ist, wird der Lieferant auf den neuen Zeichnungen der K&K den Urheberrechtsvermerk anbringen. Überzählige Materialien und Teile sind nach Erfüllung der Bestellung an die K&K zurückzugeben.

13.3. Bei einem über das normale Maß oder die vereinbarte Quote hinausgehenden Schrottanfall an beigestellten Materialien oder Teilen werden dem Lieferanten die Materialkosten für den Zuvielverbrauch, soweit er diesen zu vertreten hat, in Rechnung gestellt.

14. Unterlagen und Geheimhaltung

14.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa den übergebenden Gegenständen, Dokumenten oder der Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

Für technische Informationen jeder Art, wie z.B. Zeichnungen, Spezifikationen und Beschreibungen, gilt zusätzlich, dass sie nicht ins Ausland verbracht werden dürfen, es sei denn, sie sind veröffentlicht oder allgemein bekannt. Der Lieferant hat die K&K auf Anforderung nach Abwicklung der Bestellung alle K&K Unterlagen, wie Zeichnungen und Beschreibungen, zurückzugeben. Die Schaustellung von Erzeugnissen, die nach K&K Zeichnungen oder Spezifikationen gefertigt wurden, sowie die Bezugnahme auf die K&K Bestellung gegenüber Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der K&K. Der Lieferant wird der K&K keine Informationen überlassen, die er für vertraulich hält. Demzufolge werden Informationen, die der K&K zugänglich gemacht werden, nicht als vertraulich angesehen. Hält der Lieferant eine Ausnahmeregelung für erforderlich, ist diese vor Annahme der Bestellung schriftlich zu vereinbaren.

14.2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

15. Forderungsabtretung/Eigentumsvorbehalt

15.1. Ohne schriftliches Einverständnis der K&K darf der Lieferant weder Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen gegenüber der K&K an Dritte abtreten, noch Unteraufträge zur Erfüllung der Bestellung vergeben bzw. Bestellungen weitergeben. Soweit der Erwerb von Materialien oder Teilen durch den Lieferanten üblich oder zur Ausführung der K&K Bestellung erforderlich ist, wird dies nicht als Unterauftrag angesehen.

15.2. An den vom Lieferanten gelieferten Gegenständen, hat dieser keinen Eigentumsvorbehalt gleich welcher Ausgestaltung. Alle Gegenstände gehen in das Eigentum der K&K mit der Übergabe über. Pfandrechte, gleich welcher Art, so auch unter anderem Unternehmerpfandrechte entstehen nicht.

15.3. Gegen Forderungen der K&K ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

15.4. Die K&K ist berechtigt, mit allen fälligen Forderungen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Forderungen des Lieferanten, die diesem gegen die K&K zustehen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Forderungen aufzurechnen.

15.5. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die K&K berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

16. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Ort der Lieferanschrift.

17. Allgemeine Bestimmungen

Einkaufsbedingungen der Keith & Koep GmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

17.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

17.2. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Kempten. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

17.3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18. Umweltbestimmungen

Der Lieferant setzt generell nur Fertigungsverfahren sowie Produkte ein, die der Umwelt gerecht werden.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass die Gesetzgebung sowie die Kundeninteressen in Bezug auf Belastungen des Menschen und der Umwelt voll und ganz unterstützt werden.

Der Umweltgedanke sollte bei jedem Lieferanten selbstverständlich sein.

Wir sind berechtigt bei unseren Lieferanten ein Umwelt-Audit durchzuführen, wenn wir es für nötig erachten.

Auf Anfrage unseres Hauses sind Sicherheitsdatenblätter für alle Materialien, Geräte und Zukaufteile zu erstellen. Bei Zukaufteilen ist besonders darauf zu achten, dass deklarationspflichtige Stoffe uns separat mitgeteilt werden. (siehe VDA Liste)

19. Arbeitsschutz und Umweltschutz

Die Einrichtungen (Fertigungsanlagen, Maschinen) müssen so konstruiert sein, dass Sie den gültigen Gesetzen und Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Die gültigen Rechtsvorschriften sind selbstverständlich auch zu beachten.

Der Auftragnehmer hat unbedingt auf die Einhaltung nachfolgender Gesetze und Verordnungen für Umwelt- und Arbeitsschutz zu achten.

- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und die dazu geltende Rechtsverordnungen - insbesondere die in Rechtsverordnungen geforderte CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen.
- die Arbeitsschutzverordnungen, Unfallverhütungsverordnungen sowie die anerkannten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnische allgemein anerkannten Regeln.
- das Chemikaliengesetz, besonders die Gefahrstoffverordnung und die geltenden Rechtsverordnungen.
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz, sowie das Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz und die geltenden Rechtsverordnungen.

Zudem müssen alle aktuellen Verordnungen und Gesetze zum Gefahrgut und Gewässerschutz beachtet werden. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

20. Verantwortung und Überwachung für den Umweltschutz

Der Lieferant hat sich beim zuständigen Umweltbeauftragten über die standortspezifischen Bestimmungen zu informieren bzw. wird dem Umweltbeauftragten den zuständigen Mitarbeiter seines Unternehmens mitteilen. Zudem ist der Lieferant verantwortlich für den Umweltschutz. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Umweltschutzziele zu überprüfen und zu überwachen, sollte dennoch etwas nicht ordnungsgemäß verlaufen, sind unverzüglich Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Sollten dennoch erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz unmöglich bzw. nur unter erschwerten Bedingungen erfüllbar sein, so ist der Auftraggeber sofort zu verständigen, da dadurch die vertraglichen Regelungen nicht erfüllt werden.

Umweltschäden müssen gemeldet werden!

Umweltschäden, die durch den Lieferanten entstehen, sind unverzüglich dem Umweltschutz-beauftragten mitzuteilen.

Der Umweltschutzbehörde muss Auskunft gewährt werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anfragen der Umweltschutzbehörden, die den Umweltschutz bei der Durchführung der Arbeiten durch den Arbeitnehmer betreffen, zu beantworten und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu gewähren, sowie umweltrelevante Daten mitzuteilen.

21. Umweltgefährdende Stoffe und Abfälle

In Abstimmung mit dem Umweltschutzbeauftragten

- sind Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen vorrangig zu nutzen.
- sind Abfälle unter Beachtung des Abfallgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften zu entsorgen,
- ist nicht vermeidbarer Gebrauch von umweltgefährdenden Stoffen zu überwachen.

Dem Umweltbeauftragten sind sämtliche umweltgefährdenden Stoffe mitzuteilen. Damit eine dauerhafte Verunreinigung der Gewässer und die Eigenschaften des Bodens und der Luft nicht eintritt, sind die entsprechenden Anlagen die umweltgefährdende Stoffe herstellen, verarbeiten, etc. und transportieren so zu konstruieren, dass von diesen keine Umweltgefährdung ausgehen kann.